



Schriften des Hellmuth-Loening-Zentrums  
für Staatswissenschaften Jena  
Band 18

Rolf Gröschner/Oliver W. Lembcke (Hrsg.)

# **Ordnung(en) in internationalen und europäischen Beziehungen**

Schillerhausgespräche in Zeiten der Globalisierung



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG



Ordnung(en) in internationalen und europäischen Beziehungen

Schriften des Hellmuth-Loening-Zentrums  
für Staatswissenschaften e.V., Jena

Band 18

ISBN 978-3-8305-2506-6

Rolf Gröschner/Oliver W. Lembcke (Hrsg.)

# **Ordnung(en) in internationalen und europäischen Beziehungen**

Schillerhausgespräche in Zeiten der Globalisierung



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2506-6

© 2009 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH  
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin  
E-Mail : [bwv@bwv-verlag.de](mailto:bwv@bwv-verlag.de), Internet: <http://www.bwv-verlag.de>  
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen  
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Das Hellmuth-Loening-Zentrum hat sich dem transdisziplinären Dialog innerhalb der Wissenschaften des Rechts und der Politik verschrieben. Ein Themenschwerpunkt, der in den Schillerhausgesprächen der letzten Jahre intensiv diskutiert worden ist, betrifft die Frage nach einer rechtlichen Verfassung der sich herausbildenden Weltgesellschaft. Aus den zahlreichen Vorträgen, die sich mit dieser Frage auseinandergesetzt haben, sind die nachfolgenden Beiträge für die Publikation ausgewählt worden. Ihr gemeinsamer Anspruch besteht darin, die internationalen Entwicklungsprozesse sachgerecht zu beschreiben und Möglichkeiten freier Ordnungen darzustellen – ohne Beschränkung auf das nationalstaatliche Recht oder die disziplinären Grenzen der Einzelwissenschaften.

Ein zentrales Ergebnis der Zusammenschau unterschiedlicher methodischer und theoretischer Ansätze liegt in der Erkenntnis, soziale Prozesse als strukturell ambivalente Prozesse zu begreifen, in denen die Widersprüche und Verwerfungen der Moderne ihren Ausdruck finden. So sind beispielsweise die Formen und Logiken der Globalisierung ohne die Tendenzen der Binnendifferenzierung in regionalen Kontexten nicht angemessen zu verstehen. Und auch die Entfaltung der Regionalisierung selbst läßt sich nicht auf die wachsende Institutionalisierung politischer Interaktionen reduzieren, sondern verlangt ebenso nach einer Sensibilität für die regelmäßig damit einhergehenden Exklusionsprozesse. Die Konsequenzen dieser Zusammenhänge für die politischen Ordnungsformen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu veranschaulichen, macht den Gehalt der unterschiedlichen Beiträge aus, die mit der anstehenden Veröffentlichung einem breiten Publikum vorgestellt werden sollen.

Die Herausgeber danken Frau Ministerin Lieberknecht für die finanzielle Förderung der Drucklegung durch das Thüringer Sozialministerium und für ihr – im Alltag der Politik ungewöhnlich offenes – Ohr gegenüber den Anliegen der Wissenschaft. Frau Lindenblatt und Herrn Langer sei für hilfreiche Unterstützung bei den Korrekturarbeiten gedankt.

Jena, im Januar 2009

Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke



## Inhaltsverzeichnis

*Klaus Dicke*

Kollektive Sicherheit in der Krise? Möglichkeiten und Grenzen  
der Friedenssicherung durch Recht und Politik .....9

*Martina Haedrich*

Vereinte Nationen und Völkerrecht unter Reformdruck –  
Erreichtes und Erstrebtes.....35

*Matthias Ruffert*

Auf dem Weg zur Verfassung für Europa – Ein Zwischenruf .....55

*Torsten Oppeland*

Die Parlamentarisierung der EU – Ende des Demokratiedefizits? ..... 73

*Oliver W. Lembcke*

Theorie regionaler Ordnungen.  
Ein Beitrag zur Analyse internationaler Beziehungen .....95

*Helmut Hubel*

Die Ostsee-Subregion in der erweiterten EU ..... 187

*Bart van Klink*

Der Mythos der verlorenen Unschuld.  
Gewalt und Gewaltbekämpfung in den Niederlanden..... 195

*Eberhard Eichenhofer*

Soziale Sicherheit als Menschenrecht .....221



# KOLLEKTIVE SICHERHEIT IN DER KRISE? MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER FRIEDENSSICHERUNG DURCH RECHT UND POLITIK

## 1. Einleitung

Im Spätsommer 2008 waren es gerade einmal 80 Jahre her, daß der amerikanische Außenminister Kellogg und sein französischer Kollege Briand den sogenannten „Kriegsächtungspakt“ vereinbarten.<sup>1</sup> Historisch zwischen dem partiellen Kriegsverbot der Völkerbundsatzung und dem allgemeinen Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen stehend, markiert dieser Vertrag eine in der Tat säkular zu nennende Wende des politischen und friedensethischen Blicks. Der Briand-Kellogg-Pakt besagt nicht mehr und nicht weniger als eine Abkehr von der mehr als 2000 Jahre für rechtens erachteten Wertung des Krieges als eines zwar unter einschränkenden Bedingungen stehenden, aber im Grundsatz legitimen Instruments der Politik und die Hinwendung zu einem den Krieg delegitimierenden, auf die Errichtung einer Weltrechtsordnung zielenden, kategorisch friedensorientierten politischen Denken. Freilich beschränkte sich das Abkommen von 1928 auf eine bloße Ächtung des Krieges, ohne dem durch institutionelle Vorkehrungen effektive Verwirklichungsbedingungen zur Seite zu stellen. Eine Verbindung zu den damals bestehenden Institutionen des Völkerbundes wurde nicht hergestellt, und ebenso wenig wurde zumindest in Grundzügen festgelegt, was denn ein weltweites politisches Denken vom Frieden her der Politik im einzelnen abverlangte. Es war durchaus der Anspruch der Gründer der Vereinten Nationen, mit dem Programm der im Juni 1945 in San Francisco verabschiedeten Charta

\* Der Text geht auf Vorträge zurück, die der Verf. 2002 in Frankfurt am Main und im Mai 2003 vor dem Hellmuth-Loening-Zentrum Jena gehalten hat. Der Vortragsduktus wurde beibehalten, der Text jedoch erweitert und aktualisiert. – Ich danke Helmut Hubel und Guido Koch für wertvolle Kritik, Anregungen und Hinweise.

<sup>1</sup> Vertrag über die Ächtung des Krieges vom 27. August 1928, zitiert nach *Knipping* 1996, S. 1679-1685; dazu *Wallace* 1997, S. 76 ff. – jeweils mit Literaturangaben.

der Vereinten Nationen diese Lücke zu füllen. Das in den Kapiteln VII und VIII der Charta enthaltene „System der kollektiven Sicherheit“ beanspruchte ebenso eine institutionelle Umsetzung der mit dem Briand-Kellogg-Pakt avisierten Wende des politischen und friedensethischen Blicks zu ermöglichen wie die „Ziele und Grundsätze“ und der ihnen zugrunde liegende höchst differenzierte Friedensbegriff der UNO-Charta Leitlinien für eine globale Friedenspolitik etablieren wollten.

Säkulare geistige und politische Prozesse vollziehen sich selten in Dekaden, und sie brauchen erst recht dann Zeit, wenn es darum geht, eine mehr als 2000-jährige Rechtstradition durch ein neues, weltweit getragenes und darum auf Befolgung rechnen könnendes Rechtsbewußtsein zu ersetzen. So wurden in der Politikwissenschaft in Deutschland Fragen der internationalen Politik gelegentlich noch in den 60er Jahren altem Herkommen folgend unter der Rubrik „Krieg und Frieden“ behandelt, und es markiert durchaus eine erste Grenze der Friedenssicherung durch Recht und Politik, wenn die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angeordnete gewaltsame Beendigung der Annexion Kuwaits durch den Irak im Frühjahr 1990 sogar von den Vereinten Nationen selbst als „Zweiter Golfkrieg“ bezeichnet wird<sup>2</sup> statt – völkerrechtlich korrekt – von einem völkerrechtlich legitimierten Einsatz militärischer Gewalt zur Wiederherstellung des Friedens in der Golfregion zu sprechen.<sup>3</sup> Die politische Sprache verrät Beharrungsvermögen und zeigt, wie langsam und wie hindernisreich Veränderungen im politischen Bewußtsein vonstatten gehen. Doch andererseits stellt sich die Frage zu Recht: War nicht der „zweite Golfkrieg“ ein wirklicher Krieg? War er es nicht schon aus rechtlichen Gründen, denn wie hätte man vernünftigerweise die Regeln des die Kriegsführung einschränkenden humanitären Völkerrechts nicht auf den Waffengang der *operation desert storm* anwenden wollen? Und waren es nicht Willfährnisse des Krieges, welche die irakische und die kuwaitische Bevölkerung erdulden mußten, wo doch die UN-Charta expressis verbis die Absicht ihrer Gründer bekundet, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“? Ist am Ende die vom Briand-Kellogg-Pakt und die von der UNO-Charta intendierte Wende des politischen Blicks eine bloß semantische oder gar vollends eine Illusion, weil sie von der

<sup>2</sup> So etwa bei *Tharoor* 2003, S. 67 ff.

<sup>3</sup> Auf eine undifferenzierte Verwendung des Kriegsbegriffs nach dem 11. September 2001 und im Zusammenhang der Irak-Krise vom Frühjahr 2003 verweist *Delbrück* 2003a, S. 169.

„Wirklichkeit“ des Krieges, in gewisser Weise sogar von seiner „Rückkehr“ abstrahiert?<sup>4</sup>

Die folgenden Ausführungen wollen zeigen, daß das moderne Friedensvölkerrecht sich durchaus der Aufgabe stellt, den Krieg aus der Geschichte zu verbannen, ohne dabei jedoch die Notwendigkeit des Einsatzes auch militärischer Gewalt zur Sicherung einer tragfähigen globalen Rechtsordnung aus dem Blick zu verlieren. Dazu sind einige Beobachtungen über die Geltungsbedingungen des nach 1945 geschaffenen Friedensvölkerrechts an den Anfang zu stellen, die zugleich auch als „Impulsgeber“ für die analytische Leitfrage dienen sollen (2.). Danach ist eine kurze Skizze des modernen Friedensvölkerrechts erforderlich (3.), um in einem dritten Schritt einordnen zu können, welche Entscheidungen im einzelnen zu dem Irak-Krieg des Jahres 2003, der mit vollem Recht als „Krieg“ zu bezeichnen ist, geführt haben und wie diese nach den Normen des Friedensvölkerrechts und nach der Intention des normativen Konzepts „kollektive Sicherheit“ im einzelnen zu bewerten sind (4.). Erst dann ist im Blick auf die politische Situation der Gegenwart die Frage nach der Zukunft, nach den Möglichkeiten und nach den Grenzen des Friedensvölkerrechts, der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrates (5.) diskutierbar.

## **2. Macht und Recht und der Konsens von San Francisco**

Politische Verfassungen und Rechtsordnungen haben es an sich, daß sie ihre Entstehung Krisenerfahrungen verdanken, deren erfolgreiche Bewältigung jedenfalls solange ein stabiles Legitimationsfundament abgibt, wie die Erinnerung an diese Bewältigung noch wach ist bzw. noch reaktivierbar scheint. Das Händehalten von Kohl und Mitterrand oder Ronald Reagans Berliner Mauer-Rede waren insoweit durchaus funktionale Legitimitätsbeschwörungen der auf der deutsch-französischen „Freundschaft“ und der transatlantischen „Gemeinschaft“ beruhenden Nachkriegsordnung Europas, die ein allemal hinreichendes Fundament für eine abgestimmte Weltpolitik bei allem politischen Dissens im einzelnen abgaben. Man kann über den Sinn, ja über die Berechtigung der Begriffe Freundschaft

<sup>4</sup> Vgl. dazu etwa *Link* 1999, S. 114 ff. Zum Hintergrund siehe auch *Claude* 1964, S. 223-260.

und Gemeinschaft in der internationalen Politik streiten<sup>5</sup>, doch weisen sie ebenso wie die beiden genannten Beispiele darauf hin, welches Maß an Verdichtung politisch-kooperativer Strukturen für die Errichtung einer dauerhaften globalen Friedensordnung erforderlich ist. Es ist nicht auszuschließen, daß es den Nachfolgern der genannten Staatsmänner in den kommenden Jahrzehnten einmal gelingen wird, zu vergleichbaren Legitimationsgesten zu finden, doch erscheint es derzeit bei solchem Blick in die Zukunft fraglich, welche gemeinsamen Bewältigungserfahrungen der nach dem Irak-Krieg nicht von ungefähr so auffallend oft als „Wertegemeinschaft“ beschworenen europäischen und atlantischen politischen Partnerschaft denn in legitimatorischer Absicht aus dem kollektiven Gedächtnis abzurufen wären. Was bedeutet das?

Es bedeutet wohl erstens, daß Differenzen zwischen Europa und den USA, wohl aber auch Differenzen innerhalb Europas – man denke an die Diskussion um die Bemühungen Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs um einen europäischen Generalstab oder die europäischen Differenzen in der Irak-Frage – nicht mehr ohne weiteres in einem sich durch gemeinsames Handeln selbst erneuernden friedens- und sicherheitspolitischen Grundkonsens lösbar sind. Das gilt erst recht für die von manchen schon mit Nekrologen bedachte<sup>6</sup> transatlantische „Gemeinschaft“: Zumindest sind der europäische und transatlantische Grundkonsens in hohem Maße „politisiert“. Aus amerikanischen Völkerrechtsbrüchen resultierende Differenzen zwischen den USA und Europa waren auch in der Vergangenheit bekannt, man denke an Grenada, Panama oder den amerikanischen Umgang mit den Pflichtbeiträgen zum UNO-Budget. Was – so wird zu fragen sein – ist also neu an der derzeitigen Situation?

Es bedeutet zweitens, daß die Frage ansteht, auf welchen Legitimationsfundamenten eine tragfähige Weltfriedensordnung beruhen kann, wenn die Unmittelbarkeit von Freundschaft, Gemeinschaft stiftender Erfahrung und friedenspolitischem „Könnens-Bewußtsein“<sup>7</sup> verblaßt oder aus anderen Gründen den legitimatorischen Dienst versagt, denn drittens bestätigt die Politisierung des in der NATO institutionalisierten europäischen und transatlantischen Grundkonsenses ja eine Einsicht, die bereits Aristoteles

<sup>5</sup> Zu Sinn und Grenze solcher Rhetorik in den internationalen Beziehungen *Dicke* 1998, S. 163 ff.

<sup>6</sup> Vgl. *Gregor Schöllgen*: Das Ende der transatlantischen Epoche, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27.08.2003.

<sup>7</sup> Diesen legitimationstheoretisch viel zu wenig beachteten Begriff führte *Meier* 1980, S. 435 ff. ein.

zu betonen nicht müde wird: die Einsicht nämlich, daß politische Gemeinschaften aus Gründen des Überlebens entstehen, daß aber nur Gründe des „gut Lebens“ sie auf Dauer zu stellen vermögen.<sup>8</sup> Und genau dies scheint die Frage nach dem gegenwärtigen Stand der Weltfriedensordnung zu sein: gelingt es, die Legitimationsbasis der von der Charta der Vereinten Nationen verkörperten Weltfriedensordnung umzustellen von der Nachkriegs-Legitimation einer Überlebensgemeinschaft unter der Bedrohungsperspektive des Kalten Krieges und der nuklearen Abschreckung hin auf eine universale zukunfts offene, rationale Gemeinschaft der – wie es in der Rechtsphilosophie so schön und so oft heißt – „vernünftig und gerecht Denkenden“? Gelingt – um es in ein Wort zu fassen – wirkliche Friedenspolitik?

Welches waren nun aber die auf das „gut Leben“, also in unserer Sprache auf ethische Prinzipien und Werte abzielenden Geltungsbedingungen, die bei der Gründung der Vereinten Nationen als essentiell angesehen wurden? Denn von aristotelischer Klugheit und weiter Voraussicht war die maßgeblich von den USA konzipierte Gründung der UNO nun wirklich geprägt!<sup>9</sup> Die Charta ist im klaren Bewußtsein ihrer Gründer zustande gekommen, daß in der Praxis der UNO Macht und Recht zu einem Ausgleich zu bringen seien, und zwar zu einem Ausgleich, der ihre enge gegenseitige Angewiesenheit nicht zerschlägt.<sup>10</sup> Der Sicherheitsrat wurde als politisches Organ geschaffen, um dem Recht, d. h. vor allem dem allgemeinen Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 als der „Grundnorm“ des völkerrechtlichen Friedensrechts das Schwert der Durchsetzungsmacht an die Hand zu geben; seine damit rechtlich konstituierte Macht sollte durch das Veto der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sowie die Verfahrens- und Mehrheitserfordernisse für Entscheidungen nach Kapitel VII der Charta beschränkt werden. In normativer Perspektive wurde die

<sup>8</sup> *Aristoteles*, Politik, 1252 b (Ausgabe von Gigon 1973).

<sup>9</sup> Gleichwohl wird in Europa oft – und zu Recht – Kant als Leitdenker der Charta angeführt, mit gelegentlicher Kritik in der amerikanischen Literatur. Eine Verbindung zwischen Kant und dem der aristotelischen Klugheitslehre nahestehenden Pragmatismus ist in dessen höchst pragmatischer Erörterung der Möglichkeit einer *lex permissiva* im Hinblick auf den ewigen Frieden ebenso wie in der kritischen Teleologie seiner Geschichtstheorie zu sehen. Hinweise bei *Delbrück* 1998, S. 181 ff.

<sup>10</sup> Dazu *Delbrück* 2003b, S. 23 ff. Daß die politischen Konzeptionen der Gründungsdebatte dabei keinesfalls an hochtrabenden Wunschvorstellungen, sondern an höchst zeitgemäßen Machbarkeitsvorstellungen ausgerichtet waren, zeigt jüngst *Schlesinger* 2003.

UNO als Rechtsgemeinschaft gegründet, in der weder das Wort des Siegers noch das Diktat des Stärkeren, sondern die geregelte Vereinbarung das letzte Wort haben soll. Denn dies besagen die erwähnten Verfahrensvoraussetzungen ebenso wie der Grundsatz der „souveränen Gleichheit“ der Staaten (Art. 2 Ziff. 1) in der Charta. Neben der Frage nach der Legitimationsgrundlage ist demnach das Austarieren von Macht und Recht das zweite Kriterium, das im folgenden bei der Beurteilung der Gegenwartssituation heranzuziehen ist.

Die lateinamerikanischen Staaten haben sich im Vorfeld von San Francisco recht schwer getan, das spätestens seit Dumbarton Oaks sichtbare Konzept des Sicherheitsrates zu akzeptieren.<sup>11</sup> Sie taten dies schließlich auf einer interamerikanischen Konferenz in der ausdrücklich artikulierten Erwartung, daß die privilegierten ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ihrer moralischen Verantwortung gegenüber dem friedenspolitischen Anspruch der Charta auch gerecht würden. Die sogenannten „kleineren Staaten“ haben mit anderen Worten das in der Charta verkörperte Konzept der kollektiven Sicherheit mit einem Legitimationsvorschuß versehen, dessen Einlösung sie den Weltmächten von 1945 abverlangten. Notabene war mit diesem Legitimationsvorschuß durchaus eine Anerkennung der damaligen Machtrealitäten, deren Ungleichgewicht es den Lateinamerikanern so schwer machte, die Charta zu akzeptieren, verbunden. Die dafür von den ständigen Ratsmitgliedern eingeräumte Kompensation übrigens, eine obligate Revision der Charta nach zehn Jahren, fand nie statt – ein Indiz für die unter Legitimitäts Gesichtspunkten durchaus nicht unbedenkliche „Austarierung“ von Macht und Recht in der Praxis der UN, auf die im September 2003 Generalsekretär Kofi Annan bei der nachdrücklichen Einforderung einer Reform des Sicherheitsrates sich zumindest implizit bezog.<sup>12</sup> Wie dem auch sei, die Frage nach dem angesprochenen Legitimationsvorschuß angesichts – und trotz – bestehender Machtrealitäten ist im folgenden das dritte analytische Kriterium.

### **3. Das moderne Friedensvölkerrecht**

Was ist nun aber der Inhalt des politischen Kompromisses, der nach dem Zweiten Weltkrieg zustande kam, was verstehen wir unter dem System

<sup>11</sup> Dicke 1994, S. 79.

<sup>12</sup> Vgl. seinen Jahresbericht UN Doc. A/58/1 sowie seine Rede vor der Generalversammlung UN Doc. SG/SM/8891 v. 23.09.2003.

der kollektiven Sicherheit nach der Charta, und welches sind die Grundlinien des von der UNO-Charta kodifizierten modernen Friedensvölkerrechts? Folgende kurze Skizze<sup>13</sup> mag im Hinblick auf die zu behandelnden Fragen genügen.

Man spricht in der völkerrechtlichen Literatur vom „modernen“ Friedensvölkerrecht u. a. deshalb, um das in Ansätzen bereits mit der Völkerbundsatzung und dem einleitend erwähnten Briand-Kellogg-Pakt, vollends aber mit der UNO-Charta geschaffene moderne Völkerrecht vom sog. „klassischen“ Völkerrecht abzuheben. Die eigentliche Modernisierungsleistung liegt darin, daß erstens mit Art. 2 Ziff. 4 der Charta ein allgemeines, ausnahmslos geltendes Gewaltverbot normiert wurde, daß zweitens die Pflicht zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten festgelegt und Institutionen zu ihrer Förderung bereitgestellt wurden, und daß drittens in den Kapiteln VII und VIII der Charta Verfahren festgelegt wurden, wie dem Gewaltverbot zur Geltung zu verhelfen sei. Das Ziel dieser Regelungskomplexe war nicht mehr und nicht weniger als dies: den Krieg als Rechtsgang, d. h. jedwedes *ius ad bellum*, abzuschaffen, ihn gerade gegenüber dem klassischen Völkerrecht, welches das *liberum ius ad bellum* der Staaten kannte, rechtlich zu delegitimieren und durch geregelte Verfahren der Rechtsdurchsetzung zu ersetzen.<sup>14</sup> Im Kern dieses Konzepts stand der Sicherheitsrat als politisches Organ, das mit der Hauptverantwortung zur Wahrung des Weltfriedens betraut und dazu mit Feststellungs-, Empfehlungs- und Maßnahmekompetenzen ausgestattet wurde. Der Sicherheitsrat handelt als Organ der Staatengemeinschaft (Art. 24 Abs. 1 UNO-Charta); von ihm nach Kap. VII ergriffene Maßnahmen sind ausdrücklich vom Interventionsverbot des Art. 2 Ziff. 7 ausgenommen – ein weiterer revolutionärer Schritt des modernen Friedensvölkerrechts.

Obgleich mit diesen Vorkehrungen der Krieg als Rechtsinstitut abgeschafft und der Einsatz von Gewalt in den internationalen Beziehungen rechtlich einzelstaatlicher Entscheidungskompetenz entzogen war, behielt

<sup>13</sup> Ausführlicher *Cassese* 2005, S. 339 ff.; *Gareis/Varwick* 2002, S. 65 ff.; *Bothe* 2007, S. 642 ff. Siehe auch *Dicke* 2000, S. 399 ff.; *ders.* 2003a, S. 11 ff.; *ders.* 2003b, S. 105 ff., sowie *ders.* 2001, S. 711 ff.

<sup>14</sup> Wenn insoweit die Welt am 29. März 2003 im Begleittext zu einem Artikel Michael Walzers, des wohl prononciertesten zeitgenössischen Verfechters der Lehre vom gerechten Krieg, vom möglichen Widerspruch des *ius ad bellum* zum *ius in bello* spricht, argumentiert sie damit auf dem Stand von vor 1920. Siehe jüngst *Walzer* 2003.

das faktische Machtsubstrat des von der Charta installierten Systems der kollektiven Sicherheit seinen dezentralen Charakter. Weder wurde der Art. 43 der Charta, der eine UN-Streitmacht vorsah, jemals implementiert, noch wurde einzelstaatliche Rüstung per se als rechtswidrig angesehen; im Gegenteil: Der gesamte Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle wurde souveräner Vereinbarung überlassen. Selbst die nukleare Hochrüstung der Supermächte konnte deshalb unter Rückgriff auf das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta aus der gegenseitigen Bedrohungsperspektive des Kalten Krieges gerechtfertigt werden. Weiterhin ist daran zu erinnern, daß bis 1990 der Sicherheitsrat weitgehend durch das drohende Veto eines der beiden Blöcke paralytisch schien – aber eben nur schien. Denn auch das ist festzuhalten: Die sich nun explosiv entwickelnde Tätigkeit des Rates nach 1990 war weniger das Erwachen aus einem Dornröschenschlaf als zumindest auch eine Fortsetzung derjenigen Ansätze, welche die UNO in der Zeit des Kalten Krieges hervorgebracht und namentlich in den 80er Jahren mit Erfolg eingesetzt hatte, allen voran der Blauhelme, aber auch eines weit darüber hinausgehenden reichen Spektrums an friedenssichernden und gewaltpräventiven Maßnahmen. Man denke z. B. an die Resolutionen des Sicherheitsrates zum Nahen Osten, zu Rhodesien und Südafrika und zu Namibia, die zwar im einzelnen lange auf ihre Umsetzung warten mußten und zum Teil noch müssen, deren politische Autorität aber niemals grundlegend bezweifelt wurde. Vielleicht hat sogar die häufige Veto-Praxis das Ihre dazu getan, diese Autorität in den wenigen Fällen erfolgreicher Einigung zu festigen.<sup>15</sup>

Zu erinnern ist ferner an die Entwicklung, die das Amt des Generalsekretärs seit Hammarskjöld genommen hat.<sup>16</sup> Hier wurde eine vermittelnde Amtsautorität entwickelt, die etwa Pérez de Cuéllar in Zentralamerika in den 80er Jahren mit Erfolg einsetzen konnte und der – sehr zu dessen Verbitterung – erst ein Saddam Hussein 1990 die kalte Schulter zeigte. Und zu erinnern ist schließlich noch einmal an die Blauhelme selbst, deren „Erfindung“<sup>17</sup> in hohem Maße dafür mitverantwortlich ist, daß die UNO den kalten Krieg als Adresse der Friedenssicherung nicht nur überlebt hat, sondern – und das zeigen ja mehrere Friedensnobelpreise – dabei den bereits erwähnten Legitimationsüberschuß zu bewahren wußte.

<sup>15</sup> Zur Geschichte des Sicherheitsrates *Schäfer* 1981; *Bruha* 1995, S. 1147 ff.

<sup>16</sup> Vgl. *Fröhlich* 2002, S. 229 ff., S. 355 ff.

<sup>17</sup> Vgl. dazu *Fröhlich* 2002, S. 283 ff.

Doch wäre die Skizze des modernen Friedensvölkerrechts unvollkommen, wenn nicht auch auf die weite Fassung des Friedensbegriffs durch die Charta und insbesondere die Politik der UNO<sup>18</sup> hingewiesen würde. Frieden bedeutet für die Charta mehr als die Verhinderung kriegerischer Gewalt, Frieden ist in der Charta vielmehr ein auf den gesamten Politikprozeß gerichtetes rechtlich-dynamisches Konzept, zu dem mindestens drei Konstituentien zu zählen sind: erstens eine fortschreitende Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Beziehungen mit dem Ziel juristischer Rationalisierung des Konfliktaustrags. Konventionen über das Diplomatent-, das Vertrags- und das Seerecht, Regulierungen der Weltraumbewirtschaftung und Satellitenkommunikation, über den Welthandel und den Umweltschutz sind in den 63 Jahren seit 1945 unter der Ägide der UNO in reicher Zahl entstanden. Und sie haben erhebliche Auswirkungen gehabt: erstens hat sich bislang kein Staat der völkerrechtsfortbildenden Tätigkeit der UNO entziehen wollen und entziehen können<sup>19</sup> und zweitens hat sich durch die multilaterale Verhandlungssituation in Permanenz, welche die UNO seit 1945 geschaffen hat, in der Praxis der Mitgliedstaaten in der Tat ein faktisches Verständnis staatlicher Souveränität durchgesetzt, das man Chayes und Handler Chayes folgend als Bemühen der Staaten zusammenfassen kann, sich als verlässliche Vertragspartner in der internationalen Gemeinschaft zu präsentieren.<sup>20</sup>

Zweites Konstituens des weiten Friedensbegriffs der UNO sind Menschenrechte. Es hat zwar bis 1976 gedauert, ehe nach der Verheißung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 die beiden Weltpakete in Kraft treten konnten, und auch die Menschenrechtskommission, die nunmehr durch den Menschenrechtsrat abgelöst wurde<sup>21</sup>, hat erst in den 70er Jahren zu einer wirklichen aktiven Menschenrechtspolitik gefunden, aber wer wollte wirklich bezweifeln, daß die Tätigkeit der Menschenrechtsausschüsse oder etwa der Sonderberichterstatter z. B. in Guatemala oder im Sudan erheblich friedensstabilisierende Wirkungen hatten und haben? Wer wollte bezweifeln, daß es die Menschenrechtspolitik der UNO war, die 1999 im Falle des Kosovo die Entscheidung zwischen Menschenrechten und Souveränität – anders etwa als im Falle Kambo-

<sup>18</sup> Vgl. *Gading* 1996, S. 82 ff.

<sup>19</sup> Dies trifft im übrigen trotz der im Ergebnis enttäuschenden, einstweiligen Verweigerung auch für die USA in den Fällen Kyoto und internationaler Strafgerichtshof zu.

<sup>20</sup> Vgl. *Chayes/Handler Chayes* 1998.

<sup>21</sup> A/Res/60/251 (15. März 2006).

dscha noch 24 Jahre vorher – zugunsten der Menschenrechte ausfallen ließ? Freilich ist auch hervorzuheben, daß in dem Augenblick, in dem auch militärische Optionen zur Durchsetzung der Menschenrechte in den Bereich des politisch Möglichen rückten, die Legitimitätserfordernisse an Entscheidungen im Rahmen der kollektiven Sicherheit anstiegen und komplexer wurden. Fragen der Rechtsbindung und der Rechtskontrolle des Sicherheitsrates<sup>22</sup>, aber auch Fragen nach einer ethischen Krieteriologie, um die Einzelbestandteile des weiten Friedensbegriffes der Charta in eine „praktische Konkordanz“ zu bringen, stehen daher seit Mitte der 90er Jahre zurecht auf der Tagesordnung.

Und schließlich ist als drittes Konstituens des weiten Friedensbegriffes der UNO die Installation politischer Verfahren anzusehen, welche die Kooperation der Staaten in solchen Politikfeldern, in denen nationale Lösungen für sich nicht greifen, ermöglichen, fördern und festigen. Solche Politikbereiche zeichneten sich 1945 nur in ersten Konturen ab, doch gelang es der UNO in der Folgezeit in einem beachtlichen Umfang, die Mechanismen zwischenstaatlicher Kooperation auf neu entstehende Sachverhalte auszurichten, also diejenige Innovationsfunktion auszufüllen, die ein politisches System überhaupt erst als solches qualifiziert. Auch hier sei nur kurz an einige wenige beispielhafte Sachverhalte erinnert: es war die UNO, welche als eines der ersten politischen Systeme die Technologiepolitik institutionalisierte; es war die UNO, die einige Zeit bevor Klaus Töpfer Umweltminister in Bonn wurde, die Umweltpolitik institutionalisierte, und eine der ersten Maßnahmen des Sicherheitsrates nach 1990 bestand darin, den Generalsekretär mit einer Studie zu beauftragen, in welcher Weise die Weltorganisation den neuen Herausforderungen der Sicherheitspolitik begegnen könne. Die daraus hervorgegangene „Agenda für den Frieden“ hat z. B. zu einem recht frühen Zeitpunkt auf die Notwendigkeit durchgearbeiteter Strategien des sogenannten *post-conflict peace-building* hingewiesen.<sup>23</sup> Und namentlich der Sicherheitsrat hat seit 1990 durch die Erwägung struktureller Sachverhalte moderner Friedens-

<sup>22</sup> Vgl. dazu etwa *Martenczuk* 1996.

<sup>23</sup> *An Agenda for Peace* (UN Doc A/47/277, 17. Juni 1992); vgl. auch die nachfolgenden Dokumente zur Ergänzung der Agenda A/50/60 (25. Januar 1995) und A/Res/51/242 (26. September 1997); siehe zudem den Report *A more secured world: our shared responsibility* des High-Level Panel on Threats, Challenges and Change, A/59/565 (2. Dezember 2004) und den Report des Generalsekretärs *In larger freedom: towards development, security and human rights for all* (A/59/2005, 21. März 2005), die zum *World Summit Outcome Document* (A/Res/60/1, 24. Oktober 2005) führten.

sicherung und zum Teil auch durch die Verabschiedung generell zu beachtender Regeln sich durchaus um eine moderne Konzeption kollektiver Sicherheit angesichts neuer Herausforderungen und Erfahrungen verdient gemacht.<sup>24</sup> Freilich werden seine Überlegungen hierzu selbst von der Fachöffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen, während alle Welt sich mit der US-Doktrin des *preemptive strike* befaßt, die bei Lichte besehen gegenüber der amerikanischen Praxis der vergangenen Jahrzehnte so aufregend neu nun wirklich nicht ist<sup>25</sup> – ein weiterer Beleg für die Schwerfälligkeit der politischen Optik, sich auf die Perspektive eines Denkens vom Frieden her einzustellen.

Eine kurze Zwischenbilanz ergibt folgendes Bild: Erstens hat die UNO als die Organisation des modernen Friedensvölkerrechts durchaus hinreichend Erfolge aufzuweisen, um ein eigenes multilaterales „Könnens-Bewußtsein“ auszuprägen, welches als Legitimationsgrundlage oder zumindest -stütze des modernen Friedensvölkerrechts dienen könnte.<sup>26</sup> Zweitens sind zumindest der Sicherheitsrat, aber auch die in der Charta festgehaltenen Rechte und Pflichten der Staaten insgesamt nicht nur integraler Bestandteil des modernen Friedensvölkerrechts, sondern hat vor allem die Praxis der Weltorganisation in den 90er Jahren im Grundsatz auch die Funktionsfähigkeit kollektiver Sicherheit erwiesen, und drittens kann man der UNO und ihren Organen in den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts hinreichend Flexibilität bei der politischen Einstellung auf neue politische Sachverhalte, namentlich im Bereich der Sicherheitspolitik, durchaus bescheinigen. Warum also – so ist vor diesem Hintergrund zu fragen – kam es im März 2003 mit dem Irak-Krieg zu einer wirklich massiven Krise der kollektiven Sicherheit?

<sup>24</sup> Vgl. die Hinweise bei *Dicke* 2002; siehe etwa S/Res/1267 (15. Oktober 1999), S/Res/1333 (19. Dezember 2000) und S/Res/1390 (28. Januar 2002) mit denen der Sicherheitsrat einen Sanktionsausschuß einsetzte mit dem Ziel, Informationen zu sammeln und eine Terroristenliste zu führen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind; als weiteres aktuelles Beispiel dienen auch die Resolutionen des Sicherheitsrates zum Konzept der *responsibility to protect* in S/Res/1653 (27. Januar 2006), S/Res/1674 (28. April 2006) sowie S/Res/1706 (31. August 2006).

<sup>25</sup> The National Security Strategy of the United States of America (September 2002) ist unter <http://www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf> (Zugriff am 23. September 2007) zu finden; vgl. dazu *Albright* 2003, S. 18.

<sup>26</sup> Dazu auch *Tharoor* 2003, S. 67 ff.

## 4. Der Irak-Krieg und die Krise der kollektiven Sicherheit

Um es gleich vorweg zu sagen: jede eindimensionale Antwort oder gar Schuldzuweisung in dieser Frage wäre völlig verfehlt. Die Ursachen bilden vielmehr ein komplexes Bündel, das zunächst hinsichtlich der sachlichen Gründe und der einzelnen Akteure differenziert dargelegt werden muß. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Krise keineswegs mit der Irak-Frage begann, sondern in gewisser Weise bereits mit den Vorgängen um das Kosovo und dem Afghanistan-Konflikt in der Folge des 11. September 2001<sup>27</sup> eingeläutet wurde. Deshalb zunächst zu den weltpolitisch-strukturellen Gründen der Krise:

Es ist inzwischen zu einem Gemeinplatz geworden, für die Zeit nach 1990 eine Zunahme sog. innerstaatlicher Konflikte festzustellen. Diese Feststellung hat sehr weitreichende Implikationen, die in ihrer Gesamtheit in öffentlichen Debatten noch keineswegs zureichend berücksichtigt werden. Die erste Implikation besagt, daß kollektive Sicherheit seit 1990 nicht mehr dem engen, auf die Abwehr bewaffneter zwischenstaatlicher Auseinandersetzungen ausgerichteten, sondern dem weiten, auf die Durchsetzung internationalen Ordnungsrechts auch im Innern der Staaten gerichteten Friedensbegriff folgt und – wenn die erheblichen Gefährdungspotentiale solcher Konflikte für die internationale Sicherheit und den Weltfrieden eingedämmt werden sollen – auch folgen muß. Die erhebliche Ausweitung des Kriteriums der Friedensbedrohung nach Art. 39 der Charta in der Tätigkeit des Sicherheitsrates seit 1990<sup>28</sup> ist eine Konsequenz aus diesem Sachverhalt. Diese Konsequenz freilich macht ihrerseits den Einsatz auch militärischer Gewalt seitens der Staatengemeinschaft – und zwar durchaus in „kriegerischen“ Dimensionen – wahrscheinlicher, ja läßt ihn unter Umständen als völkerrechtlich geboten erscheinen. Damit scheint aber zugleich das Charta-Ziel der Befreiung der Menschheit von der Geißel des Krieges in den Hintergrund zu treten. Diesen Sachverhalt haben etwa die Kirchen im Blick, wenn sie im Hinblick auf internationalen Gewalteinsatz strikteste Beachtung des Kriteriums der *ultima ratio*

<sup>27</sup> Vgl. *Dicke* 2000, S. 399 ff.; *ders.* 2003a, S. 11 ff.; *ders.* 2003b, S. 105 ff. sowie *ders.* 2001, S. 711 ff.

<sup>28</sup> Vgl. S/Res/794 (3. Dezember 1992) zu Somalia; S/Res/841 (16. Juni 1993) zu Haiti; *Dicke* 1997, S. 145 ff.; *Doehring* 2004, § 20 Rn. 1010; *Hailbronner* 2007, S. 229 f. und *Klein* 2007, S. 358 f.; *Tomuschat* 2004, S. 27.

annahmen.<sup>29</sup> Und es ist in der Tat dieser Sachverhalt, an dem sich das normative Ziel der kollektiven Sicherheit bewähren muß. Hier ist erstens daran zu erinnern, daß die politischen Hürden einer Entscheidung für internationalen Gewalteinsatz – das Veto, die Mehrheitserfordernisse im Sicherheitsrat und die Verfahrensvorschriften nach Kapitel VII der Charta – in einem System dezentralisierter Rechtsdurchsetzung die einzig denkbaren Bremsen und Kontrollen internationaler Gewalteinsätze darstellen. Es ist zweitens aber auch daran zu erinnern, daß dies eine strikte Verfahrenstreue aller Beteiligten voraussetzt. Es ist kein Zufall, daß in der Beurteilung des Irak-Krieges von verschiedener Seite die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht bereits mit dem Einsatz der NATO im Kosovo und der Militäraktion gegen die Taliban in Afghanistan eine gewisse Erosion der kollektiven Sicherheit eingesetzt habe. Diese Frage kann nicht ernst genug genommen werden; wie immer sie im einzelnen beantwortet wird, weist sie darauf hin, daß in jedem Einzelfall auch die Konsequenzen für das System der kollektiven Sicherheit insgesamt und seine Intention, Kriege zu beseitigen, i. S. der bereits erwähnten „praktischen Konkordanz“ zu bedenken sind.

Die zweite Implikation des Umgangs mit einer völlig neuen Art von Konflikten besagt, daß der Sicherheitsrat sich den Sachverhalten zu stellen hat, die in der Politikwissenschaft unter den Stichworten „ethno-nationale Konflikte“, „privatisierte Gewalt“ und „asymmetrische Kriegsführung“ diskutiert wurden und werden.<sup>30</sup> Die damit benannten Herausforderungen bedürfen politischer und strategischer Antworten, für welche die nationalen und multilateralen Militärstrategien der letzten 50 Jahre weder das analytische Rüstzeug noch überhaupt die Sprache bereithalten. Man führe sich nur vor Augen, in welcher rasanten Geschwindigkeit die Bundeswehr sich in den vergangenen 13 Jahren verändern mußte und wie wenig man z. B. auf die Aufgaben des *post-conflict peace-building* vorbereitet war, und bei den Plünderungen in Bagdad war unmittelbar zu beobachten, wie wenig die beste Armee der Welt – politisch wie technisch – auf die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben vorbereitet und eingestellt war. Das Arbeiten an einer konsolidierten, die durchaus reichhaltigen Überlegungen der UNO seit 1990 sowie die Erfahrungen des Sicherheitsrates einbeziehenden Friedensstrategie der kollektiven Sicherheit ist eine kon-

<sup>29</sup> Vgl. etwa *Die deutschen Bischöfe* 2000, S. 84; dazu die Beiträge in: *Justenhoven/Schumacher* 2003; *Kirchenamt der EKD* 2001, S. 4 f., S. 16, S. 28 und die Anmerkungen bei *Delbrück* 2003a, S. 171.

<sup>30</sup> Dazu *Münkler* 2003, S. 7 ff.; vgl. auch *Eppler* 2002.

zeptionelle Herausforderung an Wissenschaft und Politik, für die zwar reiches Material, kaum aber ein adäquater institutioneller Rahmen vorliegt.

Und eine dritte Implikation der Feststellung, nach 1990 habe sich der vorherrschende Typus von Konflikten dramatisch verändert, besagt, daß die kollektive Sicherheit quasi über Nacht unter den Bedingungen der sich nun Geltung verschaffenden Globalisierung zur einzig legitimen Institution für die Wahrnehmung friedensbezogener „weltinnenpolitischer“ Ordnungsaufgaben wurde. Die Entschlossenheit, mit der die Staatengemeinschaft – sogar unter Duldung Chinas – gegen die Annexion Kuwaits vorging, ist wohl nur aus einem damals geteilten weltinnenpolitischen Impuls des *obsta principis* heraus erklärlich; das Vorgehen gegen Libyen in der Lockerbie-Affäre und andere terrorismuspolitische Entscheidungen des Sicherheitsrates, auch die Akzeptanz der durch schlichten Verweis auf rasche Handlungsnotwendigkeit begründeten Errichtung des Jugoslawientribunals sind weitere Beispiele akzeptierter weltinnenpolitischer Tätigkeit des Rates.<sup>31</sup> Sie setzen jedoch einen Grad an Geschlossenheit und Handlungsentschlossenheit voraus, der jedenfalls bis 1990 nicht vorhanden war, der aber – von schlichter Notwendigkeit geleitet – in den seither verflossenen 18 Jahren zu erstaunlichen Ergebnissen etwa hinsichtlich der Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus<sup>32</sup> oder privater Kriegsführung in Afrika durch Diamantenhandel geführt hat.<sup>33</sup>

Und dennoch sind es gerade diese Entschlossenheit und Handlungsbereitschaft, die im Laufe der letzten 18 Jahre mit den Ereignissen, die zum Irak-Krieg führten, offensichtlich einen Erschöpfungszustand erreicht haben. Keines der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates und auch kaum ein nicht-ständiges Mitglied haben in der Vorphase des Irak-Krieges die kollektive Sicherheit wirklich vertreten und nachhaltig verteidigt – am weitesten tat dies vielleicht noch Großbritannien, das die Beratungen abseits einseitiger Vorfestlegungen streckenweise ergebnisoffen betrieb und zugleich die notwendige militärische Drohkulisse aufrechterhielt. Die Gründe hierfür sind wiederum keineswegs allein innenpolitischer Natur. Vielmehr hatten – darauf wurde bereits hingewiesen – so

<sup>31</sup> Näheres zu den Beispielen bei *Dicke* 2002.

<sup>32</sup> S/Res/1269 (19. Oktober 1999) und die entsprechenden Nachweise in Anm. 25.

<sup>33</sup> Vgl. S/Res/1459 (28. Januar 2003) und zum darin angesprochenen *Kimberley Process* die homepage <http://www.kimberleyprocess.com> (Zugriff am 23.09.2007).

wohl der Kosovo- als auch der Afghanistan-Konflikt eine nicht unerhebliche Relativierung des Sicherheitsrates und der kollektiven Sicherheit mit sich gebracht. Gegen das drohende russische und chinesische Veto hatte im Kosovo-Fall die NATO die Entscheidung zum Einsatz getroffen; immerhin kann man hier argumentieren, daß es sich noch um eine multilaterale Entscheidung demokratischer Staaten<sup>34</sup> gehandelt habe, die sich zudem auf die Logik der *Uniting-for-Peace-Resolution*<sup>35</sup> habe berufen können. Aber nicht wenige Völkerrechtler hielten die Entscheidung für rechtswidrig.<sup>36</sup> Und in gewisser Weise läßt sich hier auch der Afghanistan-Einsatz der USA einordnen. Dieser wurde zwar durch Resolutionen des Sicherheitsrates mit der Anerkennung des in diesem Fall doch weit überzogenen Rechts auf Selbstverteidigung autorisiert,<sup>37</sup> doch entschieden die USA letztlich faktisch allein über den Einsatz militärischer Gewalt und machten dementsprechend zuvor deutlich, daß sie auch ohne Mandat des Sicherheitsrates zum Handeln entschlossen waren.

Ein zweites kommt hinzu: Weder im Kosovo noch erst recht in Afghanistan hat die UNO die alleinige Verantwortung für das *post-conflict peace-building* übernommen – und im übrigen auch: übernehmen können. Vielmehr hat sich hier eine der kollektiven Sicherheit nicht entsprechende Vorstellung von einer Aufgabenverteilung herausgeschält, welche die Entscheidung über einen Militäreinsatz einer einsatzwilligen Koalition und das „Aufräumen“ *post festum* der wieder „ins Spiel gebrachten“ UNO in Kooperation mit regionalen Organisationen – so im Falle Kosovo – oder aber (einer Kooperation mit) einer Militärallianz überläßt.<sup>38</sup> In diesem Zusammenhang muß man der Frage kritisch nachgehen, ob die UN mit so zahlreichen Aufgaben eines nachkonfliktären Staatsaufbaus, wie

<sup>34</sup> So Jürgen Habermas, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.04.2003. Vgl. zum Ganzen auch Bothe 2003, S. 13 ff. Vgl. auch Dicke/Hubel (Hrsg.) 1999.

<sup>35</sup> A/Res/377 (V) (3. November 1950).

<sup>36</sup> So wird das „Recht zur humanitären Intervention“, auf das sich die NATO zur Rechtfertigung ihres Militäreinsatzes berief, etwa von Gray 2007, S. 168 Fn. 50; Bothe 2007, S. 656; Brownlie 2003, S. 711; Tomuschat 2004, S. 9 f.; Fischer 2004, S. 1083 ff.; Cassese 2005, S. 373 abgelehnt; siehe dazu auch die ablehnenden Stellungnahmen von Rußland, China und Indien in UN Press Release SC/6659 (26. März 1999) und in der *Declaration on the occasion of the Twenty-third Annual Ministerial Meeting of the Group of 77* (New York, 24. September 1999), Abs. 69.

<sup>37</sup> S/Res/1368 (12. September 2001); S/Res/1373 (28. September 2001).

<sup>38</sup> Diese Perspektive wird etwa deutlich bei Pollack 2002, S. 32 ff.